

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang

Erscheinungstag: 05. Oktober 2005

Nr. 15/2005

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Kombi-Bades und Änderung des Flächennutzungsplanes **153 - 154**
2. Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 1. vereinfachte Änderung; hier: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. **155 - 157**
3. Bebauungsplan Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“, 3. vereinfachte Änderung; hier: Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. **158 - 160**

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 4. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“, 1. vereinfachte Änderung;
hier: Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. | 161 - 163 |
| 5. | Rechtsverordnung der Stadt Wassenberg über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg vom 04.10.2005 | 164 - 166 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2006/2007 zur neuen Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg;
hier: Die formale Anmeldung zur Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg kann im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer 112, am Mittwoch, dem 19.10.2005 und Donnerstag, dem 20.10.2005, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr erfolgen. | 167 |
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2006/2007 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) | 168 - 169 |
| 8. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes P -Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 170 |
| 9. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D I auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl | 171 |
| 10. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen | 172 |
| 11. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D -Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen | 173 |
| 12. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F -Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck | 174 |
| 13. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C -Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven | 175 |
| 14. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes K II auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 176 |
| 15. | Niederlegung eines Stadtratsmandates und die Ersatzbestimmung eines Vertreters;
hier: Für die mit Wirkung vom 01.10.2005 aus dem Stadtrat durch Niederlegung des Mandates ausgeschiedene Frau Judith Killat tritt Herr Hans Killat in die Vertretung der Stadt Wassenberg ein. | 177 |

Bekanntmachung

Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Kombi-Bades und Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 29.09.2005 beschlossen, für den o.g. Bereich gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für ein Kombi-Bad sowie ergänzender Einrichtungen.

Dieser Bebauungsplan soll die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) enthalten.

Das in der Gemarkung Wassenberg, Flur 7, liegende Plangebiet ist auf die Flurstücke 314 und 1168 (teilweise) begrenzt.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 73 „Kombi-Bad“ und umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha.

Der Flächennutzungsplan wird parallel in einem 42. Änderungsverfahren geändert.

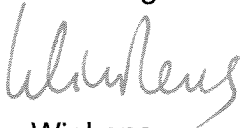
Auf den beigegefügtten Übersichtplan wird verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

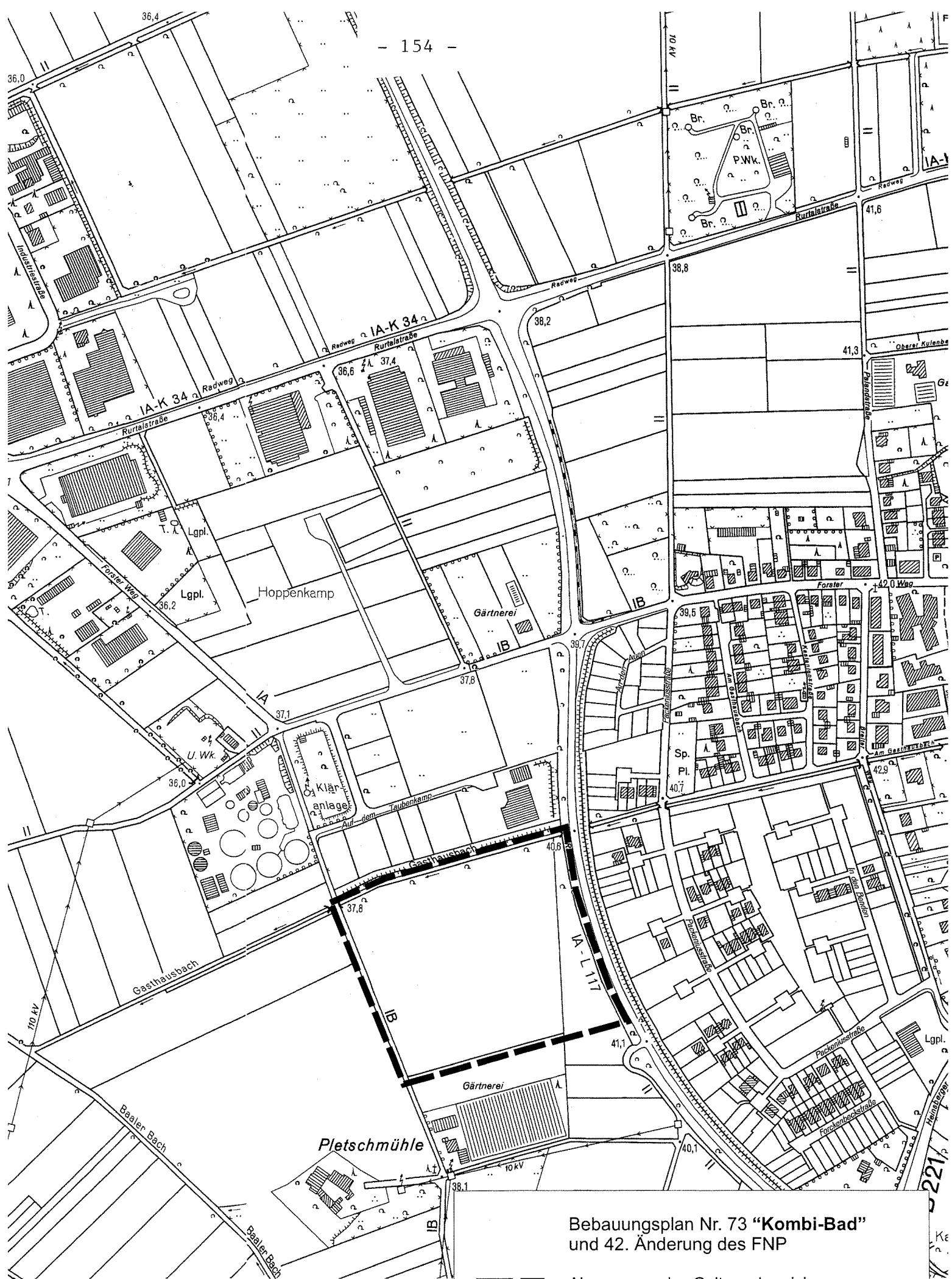
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 73 "Kombi-Bad"
und 42. Änderung des FNP

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 29.09.2005 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

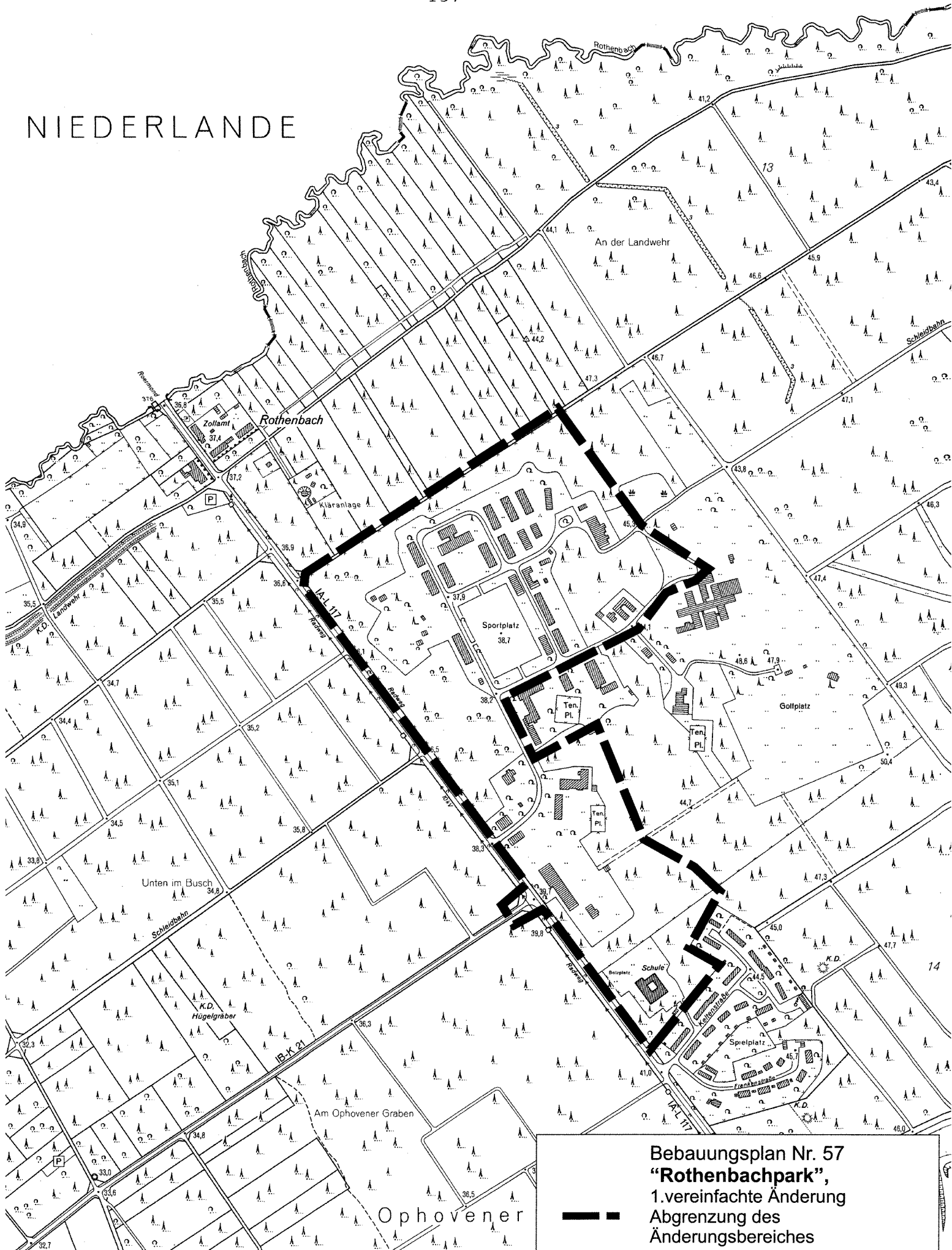
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005
Der Bürgermeister



Winkens

NIEDERLANDE



Bebauungsplan Nr. 57
"Rothenbachpark",
1.vereinfachte Änderung
Abgrenzung des
Änderungsbereiches

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Bebauungsplan Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“, 3. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 29.09.2005 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“ beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Forster Weg / Am Gasthausbach“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005
Der Bürgermeister



Winkens



Bekanntmachung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 29.09.2005 die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

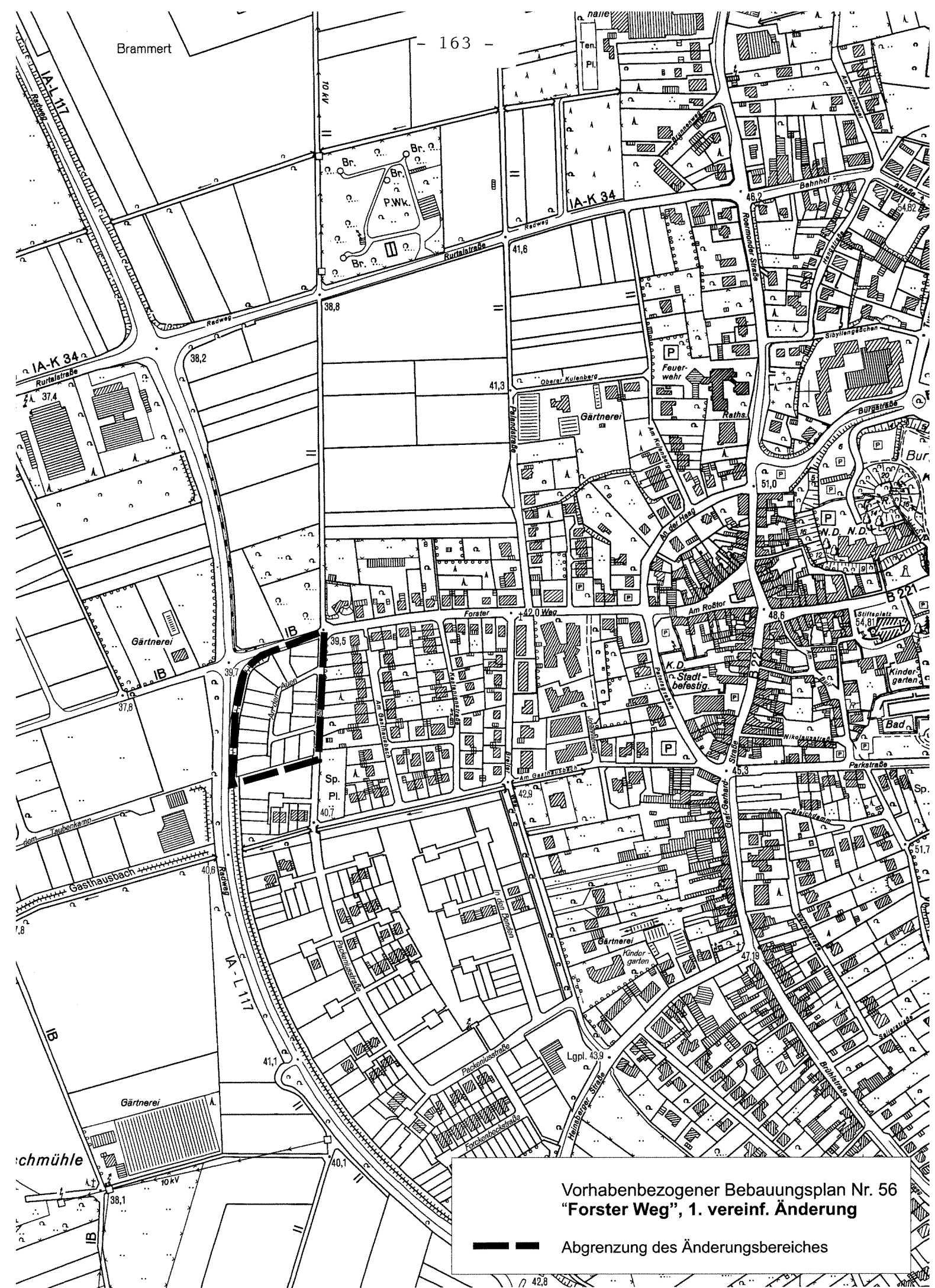
Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005
Der Bürgermeister



Winkens



Rechtsverordnung der Stadt Wassenberg

über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg vom 04.10.2005

Gem. § 84 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) i. V. m. § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), erlässt der Rat der Stadt Wassenberg folgende von ihm in seiner Sitzung am 29. September 2005 beschlossene Rechtsverordnung:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet.

§ 2

Die Schulbezirke der Grundschulen im Stadtgebiet Wassenberg werden räumlich wie folgt abgegrenzt:

1. Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg

Zum Schulbezirk dieser Schule gehört das gesamte Gebiet der Stadt Wassenberg mit den Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Effeld, Orsbeck, Ophoven und Myhl.

2. katholische Grundschule Birgelen

Zum Schulbezirk dieser Grundschule gehören die Ortschaften Birgelen, Effeld und Ophoven.

3. katholische Grundschule Orsbeck

Zum Schulbezirk dieser Grundschule gehört die Ortschaft Orsbeck und der Ortsteil Wassenberg mit den folgenden Straßen:

- a) Heinsberger Straße
- b) Limburger Straße
- c) Brühlstraße
- d) Jülicher Straße
- e) Kurze Straße
- f) Ackerstraße
- g) Am Mühlenkamp
- h) Blomedahler Weg
- i) Mispelweg
- j) Riedweg

4. katholische Grundschule Myhl

Zum Schulbezirk dieser Grundschule gehören die Ortschaft Myhl und aus dem Ortsteil Wassenberg folgende Straßen:

- a) Klosterstraße
- b) An der Windmühle
- c) Berliner Allee
- d) In der Strupp
- e) Im Eichengrund.

5. Der Schulbezirk der früheren katholischen Grundschule St. Georg, wozu die Ortschaft Wassenberg, mit Ausnahme der folgenden Straßen aus dem Ortsteil Wassenberg gehörte:

- a) Heinsberger Straße
- b) Limburger Straße
- c) Brühlstraße
- d) Jülicher Straße
- e) Kurze Straße
- f) Ackerstraße
- g) Am Mühlenkamp
- h) Blomedahler Weg
- i) Miespelweg
- j) Riedweg
- k) Klosterstraße
- l) An der Windmühle
- m) Berliner Allee
- n) In der Strupp
- o) Im Eichengrund

wird als überschneidender Schulbezirk zu den Schulbezirken der unter Ziffer 2. – 4. aufgeführten Grundschulen erklärt. Schülerinnen und Schüler aus diesem Schulbezirk können somit durch ihre Erziehungsberechtigten wahlweise in einer der unter Ziffer 2. – 4. aufgeführten katholischen Grundschulen der Ortschaften Birgelen, Orsbeck oder Myhl angemeldet werden.

§ 3

§ 2 Ziffer 5. tritt, bezogen auf die Anmeldungen für das Schuljahr 2006 / 2007, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Rechtsverordnung am 01.08.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die durch den Rat der Gemeinde Wassenberg am 19.10.1972 beschlossene Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg, in der Fassung der II. Änderung vom 05.12.2000, außer Kraft.

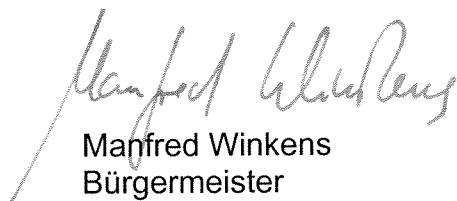
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung der Stadt Wassenberg über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg vom 04.10.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 04.10.2005



Manfred Winkens
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 5 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1984 (SGV. NRW. 223)

Es wird bekannt gemacht, dass nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die aus der Zusammenlegung der bisher selbständigen Grundschulen in der Ortschaft Wassenberg, der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule und der kath. Grundschule St. Georg, hervorgegangene neue Grundschule zum Schuljahresbeginn 2006/2007 nach dem Willen der Erziehungsberechtigten als **Gemeinschaftsgrundschule** geführt wird.

In der Konsequenz des Abstimmungsergebnisses ist eine Änderung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Wassenberg erforderlich, da der bisherige Schulbezirk der katholischen Grundschule St. Georg seine Bedeutung verliert. Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 eine Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg beschlossen. Der bisherige Schulbezirk der kath. Grundschule St. Georg wird hierbei als überschneidender Schulbezirk deklariert, d. h. Kinder aus diesem Schulbezirk, deren Eltern für sie den Besuch einer katholischen Bekenntnisschule wünschen, können wahlweise an einer der drei katholischen Bekenntnisschulen in der Stadt Wassenberg (Birgelen, Orsbeck oder Myhl) angemeldet werden.

Auf die gleichfalls veröffentlichte Neufassung der Rechtsverordnung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2005 über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg wird verwiesen.

Die formale Anmeldung der Schulneulinge gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) für das Schuljahr 2006/2007 zur Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg, Kirchstraße/Burgstraße, kann im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, Zimmer 112, an den folgenden Tagen erfolgen:

Mittwoch, dem 19.10.2005 und Donnerstag, dem 20.10.2005,
jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Alle anderen Anmeldetermine für die Schulneulinge des Schuljahres 2006/2007 sowie die allgemeinen Hinweise zu den Anmeldeformalitäten bitte ich der separaten Bekanntmachung zu entnehmen.

Wassenberg, 04.10.2005

Der Bürgermeister
der Stadt Wassenberg



Winkens

BEKANNTMACHUNG

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2006/2007 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)

Im Stadtgebiet Wassenberg finden die Anmeldungen der Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 eingeschult werden sollen, wie folgt statt:

Gemeinschaftsgrundschule, Kirchstraße/Burgstraße, 41849 Wassenberg

Mittwoch, dem 19.10.2005 und Donnerstag, dem 20.10.2005,
jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Wassenberg, Zimmer 112

Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg, 41849 Wassenberg-Birgelen

Mittwoch, dem 02.11.2005, in der Zeit	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag, dem 03.11.2005, in der Zeit	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Freitag, dem 04.11.2005,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Kath. Grundschule Orsbeck, Luchtenberger Straße, 41849 Wassenberg-Orsbeck

Mittwoch, dem 02.11.2005, in der Zeit	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
---------------------------------------	--

Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße, 41849 Wassenberg-Myhl

Donnerstag, dem 03.11.2005, in der Zeit	von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr sowie
Freitag, dem 04.11.2005, in der Zeit	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die **bis zum 30. Juni 2005** das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind in jedem Fall bei der zuständigen Grundschule anzumelden, d. h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Sonderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Über die Möglichkeit dieser Förderung an den Grundschulen entscheidet das Schulamt des Kreises Heinsberg, nach Vorlage des schulärztlichen Gutachtens in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder an der kath. Grundschule Birgelen.

Kinder, die **nach** dem 30. Juni 2005 das sechste Lebensjahr vollenden (i.d.R. Kinder, die zwischen dem 01.07.2000 und dem 30.06.2001 geboren worden sind), können **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes verbunden werden.

Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.
Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.

Die Stadt Wassenberg verfügt zum Schuljahresbeginn 2006/2007 neben einer Gemeinschaftsgrundschule in der Ortschaft Wassenberg über drei katholische Bekenntnisschulen in den Ortschaften Birgelen, Myhl und Orsbeck.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch der für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Schule. Für die Gemeinschaftsgrundschule gilt als Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet. Sofern ihr Kind eine katholische Bekenntnisschule besuchen soll, ist das Kind in der Schule anzumelden, **in deren Schulbezirk das Kind wohnt**. Kinder, die in der Ortschaft Wassenberg wohnhaft sind und nicht dem Schulbezirk der kath. Grundschule Myhl oder Orsbeck zugeordnet sind, gehören zum sogenannten überschneidenden Schulbezirk, d. h. für diese Kinder besteht ein Wahlrecht zwischen allen katholischen Bekenntnisschulen im Stadtgebiet. In diesem Zusammenhang wird auf die gleichzeitig veröffentlichte Neufassung der Rechtsverordnung vom 04.10.2005 über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Wassenberg hingewiesen. Im Zweifel können sowohl die Schulen als auch das Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung Auskunft über die zuständige Schule erteilen.

Aufgrund der verschiedenen Schularten im Stadtgebiet Wassenberg können die Eltern gemäß § 26 SchulG zu Beginn eines jeden Schuljahres die Schulart wählen; d.h., sie können entscheiden, welche der im Stadtgebiet Wassenberg vorhandenen Schularten - Gemeinschaftsgrundschule oder kath. Bekenntnisgrundschule - ihre Kinder ab dem neuen Schuljahr besuchen sollen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei der Anmeldung ihres Kindes ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen. Wünschenswert ist, dass das Kind seine Eltern zur Anmeldung begleitet (gilt nicht für die Anmeldungen zur Gemeinschaftsgrundschule).

Aufgrund der besonderen Situation im Stadtgebiet Wassenberg, durch die Zusammenlegung der bisher selbständigen Grundschulen in der Ortschaft Wassenberg, der kath. Grundschule St. Georg und der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule, zum Schuljahresbeginn 2006/2007 wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die formalen Anmeldungen für die **Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg** in diesem Jahr in der **Stadtverwaltung** vorgenommen werden.

Alle anderen Kinder sind an der zuständigen Bekenntnisschule anzumelden.

Wassenberg, 04.10.2005

Der Bürgermeister
der Stadt Wassenberg



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes P
-Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassen-
berg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 25 Jahren für das nachfolgend aufgeführte Kindergrab bis Ende Dezember 2005 abgelaufen:

Grabfeld P

Nr. 8 Bontenbroich Marion

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, das Grabmal, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2005 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 02, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D I auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2005 abgelaufen:

Grabfeld D I

Nr. 6	Zurmahr Peter Franz Lambert
Nr. 7	Szyslenski Karl
Nr. 8	Nolte Jakob Wilhelm
Nr. 10	Mett Peter Alex
Nr. 16	Barten Maria Helene
Nr. 17	Dreßen Anna Katharina
Nr. 18	Roegels Johann Gerhard

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2005 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 02, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2005 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 12	Buscher Peter
Nr. 14	Börsch Manfred Werner
Nr. 15	Wolk Theodor
Nr. 25	Jansen Ottilia
Nr. 24	Bierbaum Anna
Nr. 23	Kascherus Charlotte

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2005 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 02, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D
-Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 25 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Kindergräber bis Ende Dezember 2005 abgelaufen:

Grabfeld D

Nr. 8	Winkens Claudia
Nr. 9	Hoffmann Mirco
Nr. 10	Hemmerich Josef Andy

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, Grabmal, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2005 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 02, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F
-Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 25 Jahren für das nachfolgend aufgeführte Kindergrab bis Ende Dezember 2005 abgelaufen:

Grabfeld F

Nr. 06 Best Ina

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2005 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 02, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C
-Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 25 Jahren für das nachfolgend aufgeführte Kindergrab bis Ende Dezember 2005 abgelaufen:

Grabfeld C

Nr. 07 Mertens Mirjam

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, das Grabmal, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2005 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 02, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes
K II auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2005 abgelaufen:

Grabfeld K II

Nr. 23	Essers Anton Heinrich
Nr. 25	Krüger Rolf
Nr. 27	Vierschgens Anna

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2005 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen. Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 02, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 04. Oktober 2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

Bekanntmachung

über die Niederlegung eines Stadtratsmandates und die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Die Stadtverordnete der Unabhängigen Liste (UL), Frau Judith Killat, Bergstr. 38, 41849 Wassenberg, hat am 29.09.2005 gegenüber dem Wahlleiter die Niederlegung ihres Mandates zum 01.10.2005 erklärt.

Gemäß § 45 KWahlG wird festgestellt, dass Herr Hans-Ulrich Killat, Bergstr. 38, 41849 Wassenberg, als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der UL für die Kommunalwahl 2004, die Nachfolge von Frau Judith Killat in der Vertretung der Stadt Wassenberg antritt.

Herr Killat hat gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl erklärt.

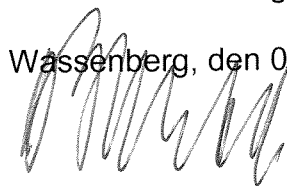
Gegen die Feststellung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters nach § 45 KWahlG, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 04.10.2005



Bente
Wahlleiter